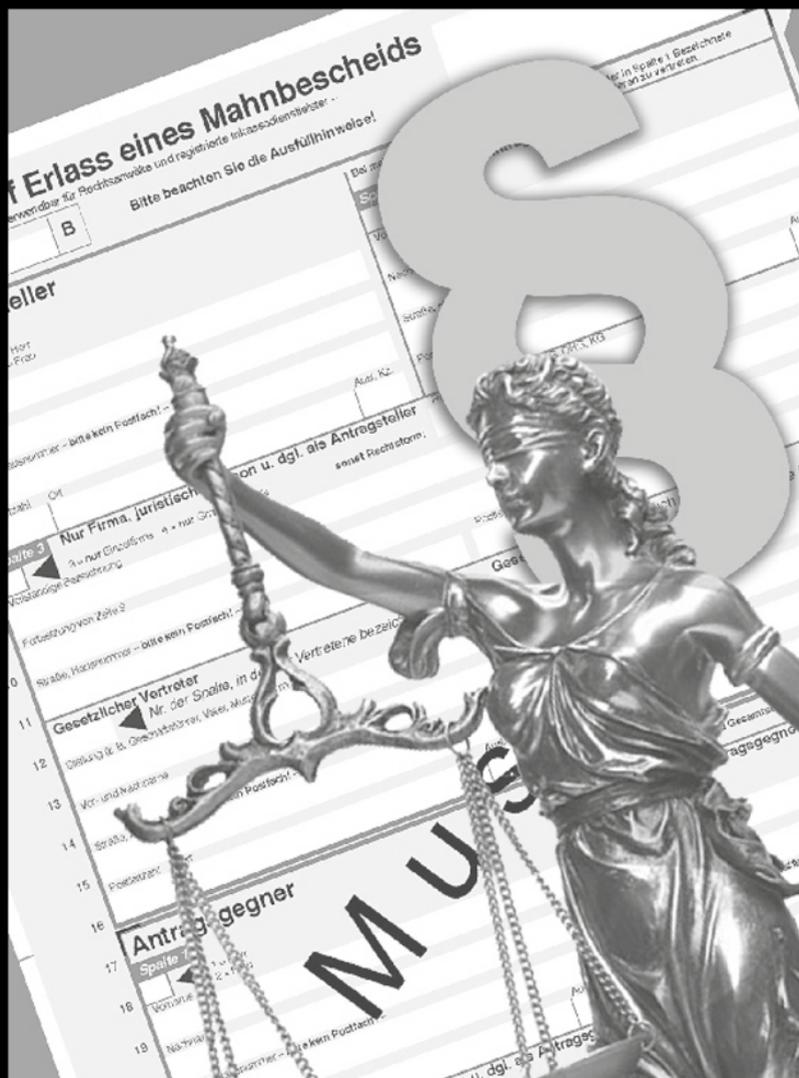


DAS REGELINSOLVENZ- VERFAHREN MIT RETSCHULDBEFREIUNG



**Eine Broschüre für aktuell
und ehemals Selbständige**

ACHTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen	4
2.	Der richtige Zeitpunkt.....	4
3.	Die Vorbereitung.....	4
4.	Die strafrechtlichen Risiken.....	5
5.	Ausgenommene Forderungen.....	5
6.	Der Antrag	6
7.	Die Verfahrenskosten	6
8.	Das Insolvenzverfahren	7
8.1	Das eröffnete Verfahren.....	7
8.2	Die Freigabe der selbständigen Tätigkeit.....	8
8.3	Das Insolvenzplanverfahren	9
8.4	Der Schlusstermin	9
8.5	Das Restschuldbefreiungsverfahren	10
9.	Schlussbemerkung.....	11

Das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung

bietet Selbständigen und ehemals Selbständigen die Möglichkeit, sich in der Regel innerhalb von drei Jahren zu entschulden, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens.

Es wird zwischen zwei Verfahrensarten unterschieden, die jeweils einen wirtschaftlichen Neuanfang nach erteilter **Restschuldbefreiung** ermöglichen:

- das **Verbraucherinsolvenzverfahren** und
- das **Regelinsolvenzverfahren**,

die ihre gesetzliche Grundlage in der **Insolvenzordnung (InsO)** haben.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an **natürliche Personen**, die wirtschaftlich selbstständig sind oder waren und in eine finanzielle Überschuldung geraten sind oder in eine solche zu geraten drohen.

Das kann der:die Inhaber:in eines Imbisses, Spätkaufs oder Kosmetikstudios sein, aber auch der:die Freiberufler:in, Immobilienmakler:in, Webdesigner:in u.a.

Diese Broschüre richtet sich **nicht** an *juristische* Personen, wie Kapitalgesellschaften: z. B. UG, GmbH, AG, GmbH & Co. KG

Stand November 2023

Herausgeber:



LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berlin e.V.

Tel.: 030-689 00 400

www.schuldnerberatung-berlin.de

lag@schuldnerberatung-berlin.de

1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen

Dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen folgende natürliche Personen:

- Einzelunternehmer:in mit laufendem Geschäftsbetrieb
- Freiberufler:in
- Gesellschafter:in einer erwerbswirtschaftlich tätigen Personengesellschaft (OHG, KG, GbR, PartG)
- geschäftsführende:r Mehrheitsgesellschafter:in z.B. einer UG, GmbH oder AG
- natürliche ehemals selbständig tätige Personen, sofern sie
 - mehr als 19 Gläubiger:innen oder
 - Forderungen aus Arbeitsverhältnissen haben (z. B. rückständige Löhne, rückständige Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmende, rückständige Lohnsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Minijobzentrale oder Zusatzversorgungskassen)

Sollte eine dieser Voraussetzungen auf Sie zutreffen, steht Ihnen das Regelinsolvenzverfahren offen, unabhängig davon, ob Sie jetzt Arbeitseinkommen oder soziale Leistungen beziehen.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen folgende natürliche Personen:

- Natürliche Personen (weder früher noch derzeit selbständig tätig)
- Natürliche ehemals selbständig tätige Personen, sofern sie
 - aktuell nicht mehr als 19 Gläubiger:innen
 - und
 - keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen wie oben dargestellt haben.

Achtung! Hilfe bei der Abklärung, welche Verfahrensart in Ihrem Fall die richtige ist, finden Sie bei den staatlich anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Die für Sie zuständige kostenfreie Beratungsstelle finden Sie unter www.schuldnerberatung-berlin.de.

2. Der richtige Zeitpunkt

Wenn Sie feststellen, dass Ihre Einnahmen nicht mehr ausreichen bzw. absehbar ist, dass sie nicht mehr ausreichen werden, um die Lebenshaltungskosten (z.B. Miete, Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenpflichtversicherung o.ä.) sowie die sonstigen laufenden Verpflichtungen (z. B. fällige Steuern, Abgaben) bezahlen zu können, dann sollten Sie **dringend** eine professionelle Beratung in Betracht ziehen. Diese wäre spätestens dann, wenn das Finanzamt oder eine Krankenkasse Ihr Konto pfändet, notwendig.

Eine professionelle Beratung finden Sie z.B. bei der für Sie zuständigen Kammer, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**.

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, alle fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und auch in absehbarer Zeit keine Besserung in Sicht ist, sind Sie **zahlungsunfähig**.

Bei Zahlungsunfähigkeit bietet das Insolvenzverfahren Ihnen die Chance, die selbstständige Tätigkeit in einem geordnetem Rahmen weiterzuführen oder abzuwickeln.

3. Die Vorbereitung

Legen Sie einen Ordner mit folgenden Unterlagen an:

- **Schulden**
 - Sortieren und heften Sie sämtliche Vorgänge ab.

- Erstellen Sie eine Übersicht aller offenen Verbindlichkeiten (sowohl betriebliche als auch private Rechnungen).
- Denken Sie an alle Schulden, auch wenn sich Gläubiger:innen lange nicht mehr gemeldet haben.
- Erfassen Sie alle Schulden unabhängig von Grund und Zeitpunkt ihrer Entstehung. Die Vorlage von Darlehensverträgen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden oder sonstigen Titeln (z. B. Urteil) sind hilfreich.

• **Haushaltsplan**

Erstellen Sie eine Übersicht über alle Ausgaben und Einnahmen (für den betrieblichen und den privaten Bereich getrennt).

• **Unterlagen zu Ihrem Gewerbe**

Unterlagen vom Gewerbeamt (Gewerbeanmeldung / -abmeldung), Finanzamt, von Steuerberater:innen u.ä.

• **Vermögen**

Erfassen Sie alle Unterlagen zu Ihren eigenen Forderungen gegen Dritte sowie über noch vorhandenes Vermögen. Dazu gehören auch unbezahlte Rechnungen und eigene Titel gegen Dritte, vorhandene Versicherungen, Geldanlagen o.ä.

Achtung! Vorhandene Altersvorsorgeprodukte (z. B. Lebens- oder Rentenversicherungen) sollten vor Abgabe eines Insolvenzantrages auf ihre Insolvenzfestigkeit geprüft werden.

4. Die strafrechtlichen Risiken

Die Erfüllung von Straftatbeständen kann die Restschuldbefreiung gefährden.

Mögliche Straftatbestände sind

- die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB),

- die Untreue (§ 266 StGB),
- der Bankrott (§ 283 StGB),
- die Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB) und
- die Insolvenzverschleppung als Geschäftsführer:in der UG, GmbH oder AG (§ 15a InsO).

Eine rechtzeitige Antragsstellung ermöglicht Ihnen nicht nur einen geordneten Neuanfang, sie senkt auch die Gefahr von strafbaren Handlungen im Vorfeld der Insolvenz.

5. Ausgenommene Forderungen

In Ihrem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben Sie alle zu diesem Zeitpunkt gegen Sie bestehenden offenen Forderungen anzugeben.

Der § 302 InsO bestimmt, dass einige Forderungen Ihrer Gläubiger:innen von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind:

- Geldstrafen
- Geldbußen
- Zwangs- und Ordnungsgelder
- Einziehung von Taterlangtem
- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt haben
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, wenn Sie im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Gläubiger:innen können bereits bei der Anmeldung ihrer Forderung beantragen, dass diese nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden soll. Diese sind verpflichtet, das Vorliegen der

dafür erforderlichen Voraussetzungen entsprechend glaubhaft zu machen.

Sie haben die Möglichkeit, einer solchen Anmeldung einer Forderung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zu widersprechen. Der Widerspruch wird in die Insolvenztabelle eingetragen. Eine Forderung aus unerlaubter Handlung würde nach Erteilung der Restschuldbefreiung bestehen bleiben. Das bedeutet, dass die gesamte Forderung dennoch gegen Sie vollstreckt werden kann. Gegebenenfalls können Sie dagegen eine Vollstreckungsgegenklage erheben.

6. Der Antrag

Sie können das Regelinsolvenzverfahren selbstständig beim zuständigen Insolvenzgericht - in Berlin beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg -beantragen. Lassen Sie sich im weiteren Verlauf des Verfahrens beraten!

• Eigenantrag

Der Gesetzgeber hat für den Regelinsolvenzantrag kein konkretes Formular vorgeschrieben. Das Amtsgericht Charlottenburg stellt auf seiner Internetseite ein Formular zur Verfügung: <https://service.berlin.de/dienstleistung/327465/> In diesem Formular sind alle erforderlichen Angaben für einen Regelinsolvenzantrag enthalten.

Der Vordruck beinhaltet den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber auch den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. Die weiteren Anlagen sind das Einkommens- und Vermögensverzeichnis, die Übersicht über Ihre Schulden (Gläubigerverzeichnis) und offenen Forderungen (Forderungsverzeichnis). Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Anlagen ist an das Amtsgericht Charlottenburg zu richten. Sie sollten unbedingt

eine **vollständige Kopie** Ihres Antrages anfertigen und diese auch bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

• Gläubigerantrag

Auch Ihre Gläubiger:innen sind berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen zu stellen. Über diesen Antrag informiert Sie das Insolvenzgericht.

Achtung! Möchten Sie in diesem Fall eine Restschuldbefreiung erlangen, müssen Sie zusätzlich einen Eigenantrag stellen. Beachten Sie hier die Ihnen vom Insolvenzgericht gesetzte Frist. Sind Sie an der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht interessiert, lassen Sie sich beraten.

7. Die Verfahrenskosten

Die Kosten für das Insolvenzverfahren belaufen sich auf mindestens 2.000 Euro. Sollten Sie diese Verfahrenskosten nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zu stellen.

D.h. dass die Kosten während dieser Zeit nicht fällig werden und somit nicht gezahlt werden müssen. Soweit in dieser Zeit Beträge (pfändbares Einkommen und Vermögen) an den:die Insolvenzverwalter:in fließen, werden daraus zunächst die bereits entstandenen Verfahrenskosten gedeckt.

Eine Stundung kann erfolgen, wenn Ihr Vermögen voraussichtlich nicht zur Deckung der Kosten ausreichen wird. Über die Bewilligung der Kostenstundung entscheidet das Gericht.

Sind Sie nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die gestundeten Verfahrenskosten aus Ihrem Einkommen und Vermögen zu zahlen, können Sie bei der Justizkasse eine wei-

tere Stundung oder eine Ratenzahlung beantragen.

Falls die gestundeten Kosten nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung zurückgezahlt werden können, werden sie erlassen.

Achtung! Wenn die Stundung während der Wohlverhaltensphase aufgehoben wird, kann der Treuhänder oder die Treuhänderin einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen.

Das Gericht kann eine bewilligte Stundung wegen der Verletzung der Obliegenheiten aufheben.

Dies hätte zur Folge, dass Sie dann die entstandenen Verfahrenskosten in voller Höhe sofort bezahlen müssten. Können Sie dies nicht, wird das Verfahren ohne Erteilung einer Restschuldbefreiung eingestellt.

8. Das Insolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren beginnt mit dem Beschluss des Gerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Es besteht aus zwei Teilen, die insgesamt drei Jahre dauern:

- dem gerichtlichen **Insolvenzverfahren** und
- dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren (die sog. **Wohlverhaltensphase**)

Die Beschlüsse des Insolvenzgerichtes werden im Verlauf des Verfahrens unter www.insolvenzbekanntmachungen.de öffentlich bekannt gemacht.

8.1 Das eröffnete Verfahren

Im eröffneten Insolvenzverfahren geht die Verfügungsgewalt über Ihr Vermögen auf den den:die Insolvenzverwalter:in über.

Dies dient der Sicherung der Insolvenzmasse. Sie sind während der Laufzeit des Verfahrens verpflichtet, sowohl dem Insolvenzgericht als auch dem:der Insolvenzverwalter:in, unaufgefordert jegliche Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen. Sie können auch eine selbständige Tätigkeit ausüben. (siehe auch 8.2.) Zwangsvollstreckungen von Insolvenzgläubiger:innen sind unzulässig. (§ 89 InsO – Vollstreckungsverbot). Werte, die in dem letzten Monat vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet worden sind, müssen der Insolvenzmasse wieder zugeführt werden (§ 88 InsO – Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung).

Die Aufgaben des:der Insolvenzverwalter:in sind u. a.:

- die Prüfung der von den Gläubiger:innen angemeldeten Forderungen und entsprechende Aufnahme in die Insolvenztabelle,
- Sicherung und Verwertung Ihrer Vermögensmasse und Einziehung Ihrer pfändbaren Einkommensbestandteile.

Insbesondere:

- Girokonto: Alle Zahlungseingänge auf Ihrem Konto. Ein Schutz ist nur über die Einrichtung eines **Pfändungsschutzkontos** vor Abgabe des Insolvenzantrages möglich. Eine P-Konto-Bescheinigung erhalten Sie u. a. auch bei Ihrer zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
- Gewerbemiete: Vertrag kann durch den:die Insolvenzverwalter:in gekündigt werden.
- Wohnungsmiete: Bei einer Enthaftungserklärung durch den:die Insolvenzverwalter:in erhalten Sie die

Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das Mietverhältnis zurück. Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung können unter bestimmten Umständen dennoch zur Masse gezogen werden, ebenso die Kautions bei Auszug.

- Die Abtretung wird bei dem:der Arbeitgeber:in offengelegt, um die pfändbaren Lohnanteile einzuziehen.
- die Freigabe (siehe 8.2) oder Beendigung der selbstständigen Tätigkeit.

Er:Sie ist dazu berechtigt, Ihre Betriebsräume sowie Ihre private Wohnung zu betreten und auch weitere bestehende Verträge zu beenden oder fortzuführen (z.B. Versicherungs- oder Leasingverträge).

Die damit erzielten Geldbeträge werden zunächst mit den Verfahrenskosten verrechnet.

8.2 Die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit

Durch ein Insolvenzverfahren kann die selbstständige Tätigkeit beendet oder saniert und fortgeführt werden.

Sie haben den:die Insolvenzverwalter:in nach Insolvenzeröffnung darüber zu informieren, ob Sie eine Selbstständigkeit aufnehmen oder fortführen (§ 35 Abs. 3 InsO). Sie können den:die Insolvenzverwalter:in anfragen, ob er:sie die Selbstständigkeit freigibt oder nicht. Er:Sie hat diese Anfrage unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu beantworten.

In den meisten Fällen wird die selbstständige Tätigkeit freigegeben. Ansonsten führt der:die Insolvenzverwalter:in die Selbstständigkeit fort. Diese Freigabe erfolgt in den meisten Fällen mit oder

kurz nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eine Erklärung des:der Insolvenzverwalter:in gegenüber Ihnen. Das bedeutet, dass Sie ab diesem Zeitpunkt mit den zukünftigen Einnahmen und Vermögenswerten der selbstständigen Tätigkeit wieder vollumfänglich in Eigenverantwortung arbeiten können. Darunter fallen u. a. die Auftragserteilung, Rechnungserstellung, Forderungseinziehung oder Einstellung von Mitarbeitenden.

Zugleich sind Sie jedoch auch für alle wirtschaftlichen Folgen Ihres unternehmerischen Handelns ausschließlich selbst verantwortlich, z.B. für die fristgemäße Erstellung der Steuererklärungen sowie die Erfüllung der eingegangenen Verträge.

Der:die Insolvenzverwalter:in hat weder ein Mitspracherecht noch einen Anspruch auf Einnahmen aus der Tätigkeit.

Achtung! Dennoch müssen Sie dem:der Insolvenzverwalter:in einen pfändbaren Betrag abtreten. Die Höhe wird an einer fiktiven angemessenen unselbstständigen Tätigkeit bemessen, § 295 Abs. 2 InsO. Der Gewinn der freigegebenen Selbstständigkeit spielt hierbei keine Rolle. Die Angemessenheit einer fiktiv anzunehmenden Tätigkeit bestimmt sich insbesondere nach Ihrer

- Ausbildung,
- bisherigen und aktuellen beruflichen Tätigkeit,
- Ihren gesundheitlichen, familiären oder altersbedingten Situationen.

Achtung! Absonderungs-, Aussonderungs-, Abtretungs- und Eigentums-sicherungsrechte der Gläubiger:innen bleiben trotz der Freigabe bestehen.

Machen Sie im Insolvenzverfahren neue Schulden, können Gläubiger:innen we-

gen dieser neuen Schulden in Ihr freigegebenes Vermögen auch während des Insolvenzverfahrens vollstrecken.

8.3 Das Insolvenzplanverfahren

Ein Ziel der Insolvenzordnung ist es, bestehende Unternehmen zu retten.

Zu diesem Zweck besteht die zusätzliche Möglichkeit, im eröffneten Insolvenzverfahren einen Insolvenzplan (§ 217 InsO) beim Insolvenzgericht einzureichen und den Gläubiger:innen zur Abstimmung vorzulegen.

Das Insolvenzplanverfahren bietet die Möglichkeit das Verfahren zu verkürzen oder auch Forderungen aus unerlaubter Handlung einer Schuldentilgung zuzuführen. Diese wären bspw. nicht von der Restschuldbefreiung im normalen Insolvenzverfahren erfasst.

Vorlageberechtigt sind der:die Schuldner:in oder der:die Insolvenzverwalter:in. Der Insolvenzplan kann bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Insolvenzgericht eingereicht werden (§ 218 InsO). Es können aber auch die Gläubiger:innen den:die Insolvenzverwalter:in beauftragen, einen solchen Plan zu erarbeiten.

8.4 Der Schlusstermin

Das Insolvenzgericht bestimmt den Schlusstermin sobald

- das pfändbare Vermögen verwertet ist,
- alle angemeldeten Insolvenzforderungen durch den:die Insolvenzverwalter:in abschließend geprüft wurden und
- der Schlussbericht und die Schlussrechnung durch den:die Insolvenzverwalter:in beim Insolvenzgericht eingereicht wurden.

Zum Schlusstermin erlässt das Gericht viele Beschlüsse. Es entscheidet über die Höhe der bisherigen Verfahrenskosten, die Vergütung, die Verfahrenskostenstundung, die nachträglich angemeldeten Forderungen und über die Verteilung der Insolvenzmasse (Schlussverteilung).

Forderungen, die nach dem Schlusstermin angemeldet wurden, sind von der Schlussverteilung ausgeschlossen.

Nehmen Sie persönliche Termine bei Gericht wahr, um auch zu Ihrem eigenen Vorteil bei einer gegebenen Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen.

Für die Gläubiger:innen besteht bis zum Schlusstermin die Möglichkeit einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. In diesem Fall fordert Sie das Gericht zur Stellungnahme auf.

Dem Antrag kann das Insolvenzgericht stattgeben, wenn Sie z.B. im Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben oder Ihre Auskunftspflicht verletzt haben.

Falls ein Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin bekannt wird, kann er jedoch auch noch nachträglich und zwar bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung geltend gemacht werden. Dazu muss der:die Gläubiger:in einen entsprechenden Antrag binnen sechs Monate ab Kenntnis des Versagungsgrundes stellen.

Achtung! Für die Stellungnahme sind die gesetzten Fristen unbedingt einzuhalten. Zusätzlich empfiehlt sich bei Vorliegen eines Versagungsantrages persönliches Erscheinen beim Schlusstermin. Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre zuständige Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens: Nach der Schlussverteilung endet das

Insolvenzverfahren durch im Internet öffentlich bekannt gemachten Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts.

Im gleichen Beschluss bestimmt das Gericht den:die Treuhänder:in, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners oder der Schuldnerin nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) übergehen.

Achtung! Sie haben nun wieder die volle Verfügungsgewalt über Ihr Vermögen und Ihre unpfändbaren Einkommensanteile.

8.5 Das Restschuldbefreiungsverfahren

Restschuldbefreiung erhalten nur **natürliche Personen**, auch (ehemals) Selbständige, jedoch nicht **juristische Personen**.

8.5.1. Laufzeit

Die Restschuldbefreiung wird Ihnen drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt.

8.5.2. Aufgaben von Treuhänder:innen (vorher Insolvenzverwalter:innen)

Er:Sie erhält weiterhin den pfändbaren Anteil Ihres Einkommens gemäß Ihrer Abtretungserklärung. Damit werden zunächst die Verfahrenskosten beglichen. Sobald die Verfahrenskosten beglichen sind, wird das restliche pfändbare Einkommen an die Gläubiger:innen ausgeschüttet.

Achtung! Veränderungen des Einkommens sind jedoch weiterhin dem:der Treuhänder:in zu melden (z. B. Nebeneinkünfte oder weitere Unterhaltspflichten).

8.5.3. Obliegenheiten

Der § 295 InsO regelt die Ihnen in dieser Zeit obliegenden Pflichten:

- Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um

eine solche bemühen. Falls Sie selbständig tätig sind, müssen Sie an den:die Treuhänder:in einen Betrag abführen, der dem entspricht, was Sie aus einer angemessenen abhängigen Beschäftigung abführen müssten.

- Sofern Sie Vermögen erben oder eine Schenkung erhalten, so müssen Sie dies zur Hälfte, sowie einen Lotto- oder Wettgewinn komplett an den:die Treuhänder:in herausgeben. Sie haben jedoch auch das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.
- Sie dürfen Gläubiger:innen keinen Sondervorteil aus dem pfändbaren Einkommen verschaffen.
- Sie müssen jeden Wohnsitz- und Arbeitgeberwechsel unverzüglich dem Gericht und dem:der Treuhänder:in anzeigen. Auskünfte über Einkünfte müssen Sie regelmäßig mitteilen.
- Sie dürfen keine unangemessenen, neuen Verbindlichkeiten begründen.

Achtung! Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, so kann Ihnen das Gericht auf Antrag seitens der Gläubiger:innen die Restschuldbefreiung versagen.

8.5.4. Erteilung der Restschuldbefreiung

Nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens erhalten Sie vom Insolvenzgericht den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Alle Schulden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, sind jetzt nicht mehr durchsetzbar, d.h. Sie müssen diese nicht mehr zahlen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird sowohl an das Schuldnerverzeichnis, als auch an die Schufa gemeldet. Der Eintrag wird dort nach 6 Monaten automatisch gelöscht. Die Speicherzeiten bei der Schufa befinden sich derzeit in

gerichtlicher Klärung (Stand Juli 2023). Die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Schulden werden nicht erlassen.

Achtung! Sofern die Verfahrenskosten bislang nicht beglichen werden konnten, werden Sie nun zur Zahlung der offenen Verfahrenskosten aufgefordert.

8.5.5. Widerruf der Restschuldbefreiung

Noch bis zu einem Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Insolvenzgläubiger:innen einen Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung

stellen. Dies ist jedoch nur berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Sie Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

9. Schlussbemerkung

Wir hoffen, Sie konnten sich einen groben Überblick über das Regelinsolvenzverfahren verschaffen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Ihre Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wenden.

Es gibt einen Weg raus aus den Schulden!

Hierzu noch einige weiterführende Links:

<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/index.html>

<https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html>

Unsere Webseite: www.schuldnerberatung-berlin.de

Wichtige Adressen:

Amtsgericht Charlottenburg

- Insolvenzgericht -

Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

Beratungsstellen in Berlin:

<https://www.schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/beratungsstellen-berlin>

Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen:

Bezirk / Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon-Nr.
Charlottenburg – Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.	10713	Brabanter Straße 18-20	31 50 71 20/30
Friedrichshain–Kreuzberg	AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.	10969	Ritterstraße 3	252 93 540
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Oppelner Straße 48/49	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	422 77 94
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13057	Warnitzer Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	510 10 07
Marzahn–Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12689	Wörlitzer Straße 1a	911 40 747
	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	54 71 21 52
Mitte	AWO Mitte e.V.	13355	Wattstraße 9	49 30 14 0
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Straße 18/19	666 33 420
	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	10551	Arminiusstraße 2-4	65 21 57 140
Neukölln	AWO Südost e.V.	12049	Mahlower Straße 23	319 872 00
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
Reinickendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Mirastraße 54	437 76 14-10
Spandau	AWO Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	336 30 53
Steglitz–Zehlendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestraße 13	700 96 29 - 0
Tempelhof–Schöneberg	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.	12099	Germaniastraße 18-20	2250 130 0
Treptow–Köpenick	offensiv 91 e.V.	12439	Hasselwerderstraße 38/40	631 50 66
Bezirksübergreifend	Verein für Berliner Stadtmission (für Kleinstselbstständige)	10557	Lehrter Straße 68	69033-3107
	Verein für Berliner Stadtmission (Berliner Justizvollzug)	10557	Lehrter Straße 68	69033-3103

Stand November 2023

**Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle
in dem Bezirk, in dem Sie gemeldet sind**

Unsere Webseite

